

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Schule und Sport
Frau Renate Kox
40667 Meerbusch

Beratungsvorlage

zu TOP I / 3 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 5. Februar 2009

Schulentwicklungsplan der Stadt Meerbusch

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Schulentwicklungsplan 2009 – 2013 zu beschließen.

Begründung:

Die Stadt Meerbusch als Schulträger ist gem. § 80 SchulG NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots. Sie ist mit den benachbarten Schulträgern und der Jugendhilfeplanung abzustimmen.

Gemäß § 80 (5) SchulG NRW hat die Schulentwicklungsplanung

- das gegenwärtige Schulangebot,
 - die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens und die abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
 - die mittelfristige Entwicklung des Schulraumes
- zu berücksichtigen.

Pflichtig ist die Schulentwicklungsplanung gem. § 80 (6) SchulG NRW nur aus Anlass der Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulen. Die Stadt Meerbusch erstellt diesen Schulentwicklungsplan ohne einen solchen unbedingten Anlass aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Schule und Sport vom 19. Juni 2008, weil die Entwicklungen in Bildung und Schulwesen zahlreiche Änderungen gebracht haben und in Zukunft noch haben werden. Insofern besitzt dieser Schulentwicklungsplan auch einen größeren Textteil als seine Vorgänger. Gleichwohl ist er kein Tätigkeitsbericht des Schulträgers, beinhaltet also (vgl. § 80 (5) SchulG NRW) nicht die Angelegenheiten, die im Berichtszeitraum unverändert erbracht werden.

Erstmals sind in diesem Entwurf zum Schulentwicklungsplan die Beiträge der außerschulischen städtischen Bildungspartner dargestellt, weil deren Relevanz für den Schulalltag nicht zuletzt wegen der zunehmenden Formen von Ganztagschule steigen wird und sie für die Medienkompetenz der Schüler von Bedeutung sind.

Die Notwendigkeit einer entwickelten Medienkompetenz setzt auch eine moderne Medienentwicklung in den Schulen voraus. Deswegen ist erstmals auch der Medienentwicklung ein eigenes Kapitel vorbehalten.

Die pflichtigen Teile des Schulentwicklungsplanes gem. § 80 (6) SchulG NRW finden sich im statistischen Kapitel. Hier wird, überwiegend in tabellarischer Form, das Schulangebot, die Schülerzahlentwicklung und die Schulraumentwicklung dargestellt. Die Schülerzahlen basieren auf den vorhandenen Schülern, die jahrgangsweise aufwachsen. Basis hierfür sind die Daten des Einwohnermeldeamtes. Hierauf wurde entsprechend den Erfahrungen der Vergangenheit ein Wanderungsverlust von 1% je Jahrgangsstufe berücksichtigt. Die Schülerzuwächse aus den zukünftigen Neubaugebieten – insgesamt 637 Wohneinheiten - werden ortsteilscharf berücksichtigt. Dabei wird von 2,5 Personen je Haushalt ausgegangen. Je Schülerjahrgang wird ein Zuwachs von 10 Schülern je 1000 zusätzlichen Einwohnern hinzugerechnet. Die sich ergebenden Zahlen je Klasse werden mathematisch gerundet in die Tabellen aufgenommen.

Für die weiterführenden Schulen werden die Zuwächse nicht mehr ortsteilbezogen errechnet, sondern nur in einem stadtweiten Zuschlag infolge der Veränderung der Einwohnerzahl.

Der Betrachtungszeitraum des Schulentwicklungsplanes umfasst die Schuljahre 2009/2010, 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013, 2013/2014, nachrichtlich sind zu Vergleichszwecken auch die Zahlen des laufenden Schuljahres angegeben. Insofern bietet die Zahl der vorhandenen Schüler im Sinne einer diesbezüglichen Fortschreibung der bestehenden Schulentwicklungsplanung eine verlässliche Basis.

Der Entwurf des Schulentwicklungsplanes wird den benachbarten Schulträgern zur Stellungnahme übersandt. Eingehende Stellungnahmen werden in den Beratungsgang eingebracht werden.

Die im Schulgesetz NRW vorgeschriebene Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung, findet sich auch materiell in diesem Schulentwicklungsplan wieder. Im Schulentwicklungsplan selbst wird auf die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und die kommenden Entwicklungen in dieser Beziehung eingegangen. Die Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung soll formal für eine statistisch-methodische Gleichartigkeit sorgen. Diese ist im Vergleich mit der Tagesbetreuungsbedarfsplanung erfolgt. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass die Jugendhilfeplanung bei der Planung des Betreuungsangebotes auf Prognosedaten basiert, die auch noch nicht geborene Kinder berücksichtigt. Im Gegensatz hierzu basiert die Schulentwicklungsplanung selbst für die Erstklässler auf den Meldedaten von sechs bereits lebenden Jahrgängen.

Des Weiteren sind die Betrachtungszeiträume unterschiedlich. Das bedeutet für den Betrachtungszeitraum auch, dass wegen der Verringerung des Einschulungsalters nicht jeder Einschulungsjahrgang zwölf Monate umfasst.

Der Schulentwicklungsplan gibt Entwicklungen wieder, über die der Schulträger mit den Schulleitungen in ständigem Dialog steht, selbstverständlich erfolgt auch hier eine formale Abstimmung. Alle Schulleiter/innen haben eine Ausfertigung des Entwurfes enthalten.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfs des Schulentwicklungsplanes wird in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport vorgestellt. Verwaltungsseitig wird empfohlen, anschließend eine Verweisung an die Fraktionen zu beschließen. In einer der nächsten Sitzung sollte eine Beratung und Beschlussfassung erfolgen.

Lösung:

Siehe Beschlussvorschlag.

Kosten/Deckung:

Keine zusätzlichen.

Personalaufwand:

Kein zusätzlicher.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete